

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahr 1843.

N. IV. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 15. Febr. 1843, die unter'm $\frac{1}{26}$. Januar d. J. mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha zu Beförderung der Rechtspflege abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Zwischen dem Fürstl. Schwarzburgischen Geheimen-Raths-Collegium allhier und dem Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Ministerium zu Gotha ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden,

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Befehlen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen, in wiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

Art. 2.

Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, dasen diese nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte gesprochen worden sind, und nach den Befehlen des Staates, von dessen Gerichte sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben. Solche Erkenntnisse werden an dem in dem andern Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unvorigerlich vollstreckt.

Art. 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntnis begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (*exceptio rei judicatae*) mit denselben Wirkungen, als wenn das Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsammlung. IV. 2